

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 862156  
alois.stöger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-10001/0773-I/A/4/2016**

Wien, 17.1.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen **Anfragen Nr. 10887/J, Nr. 10889/J, Nr. 10996/J und Nr. 11000/J des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Die Fragen in den vier gegenständlichen Anfragen sind ident, sie unterscheiden sich nur durch die Bezugnahme auf die jeweilige Schaltung. Es erfolgt daher im Folgenden eine gemeinsame Beantwortung.

Das Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz, VZKG) normiert für sozial schutzbedürftige Verbraucher/innen einen Anspruch auf ein kostenbegrenztes Konto, verbessert die Entgelttransparenz für Verbraucherzahlungskonten und verpflichtet Banken zur Unterstützung beim Konto-Wechsel. Die neue Bank muss in Zusammenarbeit mit der alten und unter Vorgabe eines maximalen Zeit- und Kostenkorsetts (grundsätzlich soll das Wechselservice gratis sein) den Wechsel vollziehen. Das VZKG wurde am 8. Juni 2016 veröffentlicht (BGBl I Nr. 35/2016) und ist am 18. September 2016 in Kraft getreten. Ziel der Kampagne war, über die neuen Vorgaben zum einfachen Kontowechsel zu informieren.

**Frage 1:**

<b>Zeitschrift</b>	<b>Kosten in EUR (netto/netto)</b>
Heute	9.315,19
Österreich	6.491,87
Kronen Zeitung	18.376,06
Standard	9.639,00

**Fragen 2 bis 4:**

Nein.

Der Mediaeinkauf des Sozialministeriums bei den einzelnen Medienhäusern und Verlagen wird nicht durch das Sozialministerium selbst durchgeführt, sondern durch ein dazu befugtes Unternehmen („Mediaagentur“), wobei dafür ein eigener Rahmenvertrag auf Basis eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens abgeschlossen wurde. Nach diesem Rahmenvertrag sind nicht nur alle Rabatte und Boni an das Sozialministerium weiterzugeben, sondern es ist darin auch deren (Mindest)Höhe von vornherein festgelegt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Daten von Auftragnehmer/inne/n nicht weitergegeben werden. Diesbezüglich wird auf die §§ 1, 7 und 8 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) verwiesen. Auch in § 23 des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) ist sinngemäß festgelegt, dass Auftraggeber den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Verfahrensunterlagen betreffenden Angaben, insbesondere Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Aspekte der Angebote, zu wahren haben. Der Schutz der die Bieter betreffenden Angaben erstreckt sich auch auf die Zeit nach Abschluss eines Vergabeverfahrens.

**Fragen 5 bis 9:**

Das Sujet wurde bis zum Stichtag 22.11.2016 in folgenden Medien geschaltet:

Medium	Erscheinungstermin	Platzierungsvorgabe
Die ganze Woche	16.11.2016	Nein
Kronen Zeitung	18.11.2016	Nein
OÖ Nachrichten	17.11.2016	Nein
Die Presse	15.11.2016	Nein
Der Standard	19.11.2016	Nein
Wr. Bezirksblatt	14.11.2016	Nein
HEUTE	15.11.2016	Nein
Wiener Zeitung	17.11.2016	Nein
Österreich	17.11.2016	Nein
Kurier	19.11.2016	Nein
Salzburger Nachrichten	18.11.2016	Nein

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

